

RS OGH 1959/11/25 6Ob364/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1959

Norm

ABGB §372 IIc1

Rechtssatz

Zur Frage der Aktivlegitimation des Mieters, der Räumungsklage gegen den das Bestandobjekt innehabenden Dritten erhebt: Es genügt, wenn der klägerische Mieter auf Grund eines früheren Mietvertrages im Besitz des Bestandobjektes war und dieses seither an den Hauseigentümer nicht zurückstellte.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 364/59

Entscheidungstext OGH 25.11.1959 6 Ob 364/59

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0012077

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at